

Extra-Blatt

zum „Goldaper Kreisblatt.“

Redaktion: Kreisliches Landratsamt.

Druck von Th. Pauschke Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Ausgegeben am Montag den 15. Dezember 1913.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung des Wehrbeitrags.

Auf Grund des § 36 des Reichsgesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 505) wird hiermit jeder, der ein Vermögen von mehr als 20 000 Mark oder der bei mehr als 4000 Mark Einkommen mehr als 10 000 Mark Vermögen, oder der Personen mit solchem Vermögen und Einkommen zu vertreten hat, im Kreise Goldap aufgefordert, die Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 20. Januar 1914 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in den Geschäftsstunden von 9 bis 12 Uhr vorm. zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung versäumt ist gemäß § 38 des Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 M zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10% des geschuldeten Wehrbeitrags verwirkt.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 56 bis 58 des Reichsgesetzes mit Geldstrafen und gegebenen Falles mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedroht. (vgl. die §§ 38, 56 ff. des Wehrbeitragsgesetzes.)

Obt ein Beitragspflichtiger bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Besteuerung durch den Staat oder die Gemeinde entzogen worden ist, so bleibt er von der landesgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre frei.

Wegen der Vorauszahlung von Beiträgen und der Leistung freiwilliger Beiträge wird auf § 51 Abs. 2 des Gesetzes und die unten abgedruckten Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (§§ 63, 64) verwiesen.

Goldap, den 15. Dezember 1913.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berantlagungskommission.

§ 63.

1) Freiwillige Beiträge sind anzunehmen. Ueber solche Beträge ist eine von zwei Beamten auszustellende Quittung zu erteilen. Die Hebestelle nur mit einem Kassenbeamten besetzt und die sofortige Zuziehung eines anderen Beamten nicht angängig, so hat der Kassenbeamte zunächst eine als solche zu bezeichnende vorläufige Bescheinigung zu erteilen. Demnächst ist eine vorschriftsmäßige Quittung zu übersenden. Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt das Nähere.

§ 64.

1) Will ein Beitragspflichtiger vor Berantlagung den Wehrbeitrag oder einen Teil hiervon im voraus zahlen, so ist der angebotene Betrag anzunehmen. § 63 Abs. 1 findet Anwendung.

2) Nach Berantlagung des Wehrbeitrags und dessen Insofstellung ist der vorausgezahlte Betrag auf den festgestellten Wehrbeitrag unter Ausfüllung der Spalte 10 des Sollbuchs und der Spalte 8 des Einnahmebuchs anzurechnen. Uebersteigt der festgestellte Wehrbeitrag den vorausgezahlten Betrag, so ist die gezahlte Summe auf die zuerst fälligen Teilbeträge zu verrechnen. Bleibt der geschuldete Wehrbeitrag hinter dem zum voraus gezahlten Betrage zurück, so ist der Mehrbetrag als freiwilliger Beitrag anzusehen, falls er nicht zurückgefordert wird.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Steuerberantlagung für das Steuerjahr 1914.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark verantlagte Steuerpflichtige im Kreise Goldap aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis 20. Januar 1914 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefe. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in seinem Bureau während der Geschäftsstunden von 9 Uhr bis 12 Uhr vormittags an jedem Wochentage zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Berantlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahre nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist, eine, die nähere Bezeichnung des Geschäftsgewinns der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungssteuergesetzes von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer kann nicht gerechnet werden.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzungssteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden von heute ab im Bureau des unterzeichneten Vorsitzenden der Veranlagungskommission auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Soldap, den 15. Dezember 1913.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.